



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

97. Jahrgang

Nr. 7

11. Mai 2004

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
53	Genehmigung des Bischofs von Speyer zur Gründung der „St. Dominikus Stiftung zu Speyer“	57	Geschäftsordnung für das geschäftsführende Vorstandsmitglied der „St. Dominikus Stiftung Speyer“
	142		152
54	Stiftungsurkunde für die „St. Dominikus Stiftung Speyer“	58	Gesellschaftsvertrag Schulen gGmbH
	143		155
55	Stiftungssatzung für die „St. Dominikus Stiftung Speyer“	59	Gesellschaftsvertrag Krankenhaus- und Jugendhilfe gGmbH
	144		163
56	Stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier	60	Hinweise des Bischöflichen Rechtsamtes
	151		171

Der Bischof von Speyer

53 Genehmigung des Bischofs von Speyer zur Gründung der „St. Dominikus Stiftung zu Speyer“

Mit Stiftungsurkunde vom 31. März 2003 hat das Institut St. Dominikus zu Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Frau Generalpriorin, Sr. Gertrud Dahl, aufgrund der Beschlüsse des Generalrates vom 20. September 2001 und 02. November 2002 in Umsetzung des Beschlusses des Generalkapitels vom 05. August 1997 eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung trägt den Namen „St. Dominikus Stiftung Speyer“. Sitz der Stiftung ist Speyer am Rhein. Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der Katholischen Kirche in Fortschreibung der Intentionen des Instituts St. Dominikus zu Speyer, besteht in der Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe und wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von Bildung und Erziehung, der Wohlfahrtspflege, der Kinder- und Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Mission in Ghana verwirklicht.

Vorgenanntes Stiftungsgeschäft wird hiermit oberhirtlich genehmigt.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung, die die Rechtsverhältnisse der Stiftung im Einzelnen ordnet und Bestandteil der Stiftungsurkunde ist, vollinhaltlich verwiesen.

Speyer, den 01.04.03



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

54 Stiftungsurkunde für die „St. Dominikus Stiftung Speyer“

Nach den politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ließ das vorhandene Schulsystem viele Wünsche offen. Auf dem Land bestanden, insbesondere für Mädchen, nur geringe Bildungschancen. Die Ursache davon erkannten die Bischöfe von Speyer und ihre Seelsorger in einem ausgeprägten Mangel an weiblichen Lehrkräften. Sie strebten daher die Schaffung einer Einrichtung an, welche Frauen im Rahmen einer religiösen Lebensgemeinschaft zur Ausübung des Lehrberufes qualifizieren sollte.

Nach jahrzehntelangen Bemühungen konnte schließlich der Speyerer Bischof Nikolaus von Weis im Einvernehmen mit der bayerischen Regierung 1852 die Gründung des Institutes der Armen Schulschwestern vorsehen und 1854 die ersten Lehrerinnen aussenden.

Zum pädagogischen Auftrag traten bald Aufgaben der Caritas, der Fürsorge und der Krankenpflege hinzu. Diese Entwicklung führte rasch zur Rechtsträgerschaft an zunächst noch einfachen, dann aber immer komplexer werdenden Einrichtungen mit den genannten Zielsetzungen.

Das Institut selbst wurde 1892 dem Dominikanerorden affiliiert und trägt heute die Bezeichnung „Institut St. Dominikus“. Es wurde am 05.11.1906 vom Königreich Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannt und als solche vom Land Rheinland-Pfalz mit Urkunde vom 25.06.1968 bestätigt.

Um seine Einrichtungen und Dienste auch unter den veränderten Zeitverhältnissen erhalten und deren Funktion und Wirksamkeit für die Zukunft sicherstellen zu können, errichtet das Institut St. Dominikus in Speyer, vertreten durch die Generalpriorin Schwester M. Gertrud Dahl, vorbehaltlich der Genehmigung des Bischofs von Speyer und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde, kraft der für den staatlichen Bereich durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die zwischen Staat und Kirche abgeschlossenen Verträge anerkannten Rechte eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

Aufgabe der Stiftung ist es, in Kirche und Gesellschaft aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der katholischen Kirche in Fortschreibung der Intentionen des Instituts St. Dominikus und von dessen Gründer, Bischof Nikolaus von Weis, mit seinen ordensspezifischen Grundsätzen zu wirken.

Der Stiftungszweck besteht in der Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von Bildung und Erziehung, der Wohlfahrtspflege, der Kinder- und Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der Krankenhilfe, und der Mission in Ghana.

Ferner kann die Stiftung zur Erfüllung ihres Zweckes geeignete Einrichtungen unterhalten oder Beteiligungen an anderen steuerbegünstigten Körperschaften erwerben. Sofern es die Situation der Bildungseinrichtungen und der sozial-karitativen Werke erfordert, kann die Stiftung darüber hinaus Einrichtungen bzw. Beteiligungen an andere, vornehmlich kirchliche Träger ganz oder teilweise abgeben bzw. entsprechende Kooperationen eingehen.

Es wird daher wie folgt beurkundet:

Artikel 1

Die Stiftung wird als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet und trägt den Namen

„St. Dominikus Stiftung Speyer“.

Sitz der Stiftung ist Speyer.

Artikel 2

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von einer Million Euro ausgestattet.

Artikel 3

Einziges Organ der Stiftung ist der aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Stiftungsvorstand.

Artikel 4

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der beiliegenden Stiftungssatzung, welche Bestandteil dieser Urkunde ist.

Speyer, den 31. März 2003

Für das Institut St. Dominikus:

gezeichnet

Sr. Gertrud Dahl
Generalpriorin

55 Stiftungssatzung für die „St. Dominikus Stiftung Speyer“**§ 1****Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„St. Dominikus Stiftung Speyer“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Speyer.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung ist vom Institut St. Dominikus zu Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Genehmigung des Bischofs von Speyer gegründet worden.

§ 2**Zweck der Stiftung**

- (1) Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der Katholischen Kirche in Fortschreibung der Intentionen des Instituts St. Dominikus, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu Speyer.
- (2) Der Stiftungszweck besteht in der Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe. Dies geschieht insbesondere durch die Verwirklichung folgender Zwecke:
 - a) Förderung und Unterstützung der Bildung und Erziehung;
 - b) Förderung und Unterstützung der Wohlfahrtspflege;
 - c) Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe;
 - d) Förderung und Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der Krankenhilfe;
 - e) Förderung und Unterstützung der Mission in Ghana.
- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihres Zweckes ferner an Einrichtungen und Rechtspersonen beteiligen oder solche selbst errichten, die ihrerseits unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sofern es die Situation der Bildungseinrichtungen und der sozial-karitativen Werke erfordert, kann die Stiftung Einrichtungen bzw. Beteiligungen an andere, vornehmlich kirchliche Träger ganz oder teilweise abgeben bzw. entsprechende Kooperationen eingehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsgrundstockvermögen

- (1) Das Stiftungsgrundstockvermögen ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Das Stiftungsgrundstockvermögen ist in seinem Werte grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsgrundstockvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftung). Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage zuführen, sofern es die steuerlichen Vorschriften zulassen. Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (3) Die Stifterin und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 6

Organ und Vertretung der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vertretung der Stiftung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen. Geborene Mitglieder sind die Generalpriorin und Generalvikarin des Instituts St. Dominikus. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt bestimmt:
 - a) ein weiteres Mitglied durch Benennung von Seiten des Instituts St. Dominikus;
 - b) ein weiteres Mitglied durch Benennung von Seiten des Bischofs von Speyer;
 - c) bis zu drei weitere Mitglieder durch Hinzuwahl seitens der vorhandenen Mitglieder.

Für den Fall, dass die geborenen Mitglieder nicht mehr zur Verfügung stehen sollten, ernennt der Bischof von Speyer die entsprechenden Mitglieder des Vorstandes.

- (2) Vorsitzende des Vorstandes ist kraft Amtes die Generalpriorin des Instituts St. Dominikus. Der oder die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Dies gilt auch für die Vorsitzende des Vorstandes, sofern die Verbindung kraft Amtes nicht mehr gegeben sein sollte.

- (3) Die Mitglieder werden für längstens fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger ernannt worden ist oder bis es wiederernannt worden ist.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zur gleichen Zeit Arbeitnehmer einer der der Stiftung verbundenen Einrichtungen sein. Die Mitglieder des Vorstandes sind mit Ausnahme des geschäftsführenden Mitgliedes ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes, die ehrenamtlich tätig sind, haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 8

Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz, den einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Festlegung der Grundsätze der Stiftungstätigkeit;
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Geschäftsführung der Stiftung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung;
- c) den Abschluss von Verträgen mit Personen der Geschäftsführung der Stiftung;
- d) die Bestellung der Abschlussprüfer;
- e) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Stiftung;
- f) die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung, Sicherstellung des Stifterwillens, ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge und Erhaltung des Stiftungsvermögens.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sollen nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, stattfinden. Der Vorstand ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

(4) Die Einberufung zu den Sitzungen des Vorstandes und die Aufstellung der Tagesordnung ist Sache der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kommt auch eine kürzere Ladungsfrist in Betracht.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.

(6) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Geschäftsführung der Stiftung

(1) Der Vorstand bestimmt durch Beschluss eines seiner Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Diesem obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Die näheren Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, welche vom Vorstand zu beschließen ist.

(2) Für die Geschäftsführung können vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem Vorstand weitere Hilfspersonen angestellt werden.

(3) Die Stiftung führt eine doppelte kaufmännische Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht auf. Der Jahresabschluss ist jährlich unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dieser Beschluss ist einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern zu fassen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates Speyer sowie der staatlichen Stiftungsaufsicht.

Der neue Stiftungszweck muss dem Zweck nach § 2 möglichst nahe kommen.

(2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates Speyer sowie der staatlichen Stiftungsaufsicht.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nach-

haltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder, der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates Speyer und der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

(1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verbindlichkeiten an das Institut St. Dominikus, das es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte ein derartiger Anfall, gleich aus welchen Gründen, nicht möglich sein, fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Speyer. Der Bischöfliche Stuhl zu Speyer hat das Vermögen im Sinne des Instituts St. Dominikus für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kirchliche Stiftungsaufsicht

(1) Diese Satzung sowie diesbezügliche künftige Änderungen der Satzung, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen davon, die Begründung von Beteiligungen jeder Art und die Gründung neuer Gesellschaften durch die Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Speyer.

(2) Die Stiftung erkennt die vom Bischof von Speyer erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (OVB 1993, S. 660; 1994, S. 28), die „Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier“ (OVB 1986, S. 258–260; 1999, S. 574), die „Grundordnung für die katholischen Schulen im Bistum Speyer“ (OVB 1991, S. 507–513) und dazu ergangene Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden; das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

(3) Die Stiftung wird dem Bischöflichen Ordinariat Speyer als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde den jährlichen Prüfungsbericht zeitnah zur Kenntnis geben.

(4) Die Stiftung wird dafür Sorge tragen, dass die o. g. Aufsichtsrechte auch in Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften weitgehend aufgenommen werden.

Speyer, den 31. März 2003

Für das Institut St. Dominikus:

gezeichnet

Sr. Gertrud Dahl
Generalpriorin

56 Stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Auf Antrag des Bischöflichen Ordinariates Speyer vom 31. März 2003 genehmigt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die vom

Institut St. Dominikus zu Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch die Frau Generalpriorin Sr. Gertrud Dahl,

mit Stiftungsgeschäft vom 31. März 2003 errichtete Stiftung

„St. Dominikus Stiftung Speyer“

mit Sitz in Speyer. Es handelt sich um eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 31. März 2003 geregelt.

Die Genehmigung erfolgt aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 22.04.1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325).

Trier, 30. April 2003

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
– 23/154 – 05 –

In Vertretung

gezeichnet

Dolores Schneider-Pauly

57 Geschäftsordnung für das geschäftsführende Vorstandsmitglied der „St. Dominikus Stiftung Speyer“

Der Vorstand beschließt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der Stiftungssatzung folgende Geschäftsordnung für das geschäftsführende Vorstandsmitglied der „St. Dominikus Stiftung Speyer“:

§ 1

Stellung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes

(1) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt. Hierbei soll es sich in der Regel um das Vorstandsmitglied nach § 7 a der Stiftungssatzung handeln.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung nach den jeweils gültigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Stiftung zusammen mit der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu vertreten.

(3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat sein Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Dies beinhaltet insbesondere eine Verpflichtung zur ordentlichen Wirtschaftsführung.

(4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die Geschäfte der Stiftung und ist zur kollegialen Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes verpflichtet. Insbesondere hat das geschäftsführende Vorstandsmitglied die übrigen Mitglieder des Vorstandes über sämtliche wichtigen Maßnahmen und Vorgänge von besonderer Bedeutung unverzüglich zu informieren.

§ 2

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes

(1) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes umfassen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe ihres Zwecks zu führen.

(2) Hierzu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherung der katholischen Ausrichtung in der gesamten Trägerstruktur der Stiftung,
- b) Erarbeitung von mittel- und langfristigen strategischen Zielen für die Stiftung sowie ihre abhängigen Gesellschaften in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Geschäftsführungen der Gesellschaften,

- c) Repräsentation nach innen und außen zusammen mit der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes,
- d) Sicherung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Stiftung,
- e) Errichtung eines Risikoüberwachungssystems,
- f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr zur Vorlage an und Beschlussfassung durch den Vorstand,
- g) Aufstellung des Jahresabschlusses nach handelsrechtlichen Grundsätzen sowie Erstellung eines Geschäftsberichtes über die Tätigkeit der Stiftung im vergangenen Jahr und über zukünftige Entwicklungen und Planungen zur Vorlage an und Genehmigung durch den Vorstand,
- h) Vorbereitung der Tagesordnungspunkte zu Sitzungen des Vorstandes und Durchführung von dessen Beschlussfassungen,
- i) Vorbereitung von Anlageentscheidungen des Stiftungsvorstandes.

(3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat den Vorstand im Laufe des Jahres regelmäßig, auf Anforderung auch schriftlich, Bericht zu erstatten. Zu berichten ist insbesondere über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung. Über außergewöhnliche Ereignisse, die die Stiftung bzw. ihre abhängigen Gesellschaften betreffen, ist unverzüglich Bericht zu erstatten. In die Berichtspflicht sind auch die Beteiligungsunternehmen der Stiftung einzubeziehen.

§ 3

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf das geschäftsführende Vorstandsmitglied der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- b) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten,
- c) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
- d) Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
- e) Gründung und Auflösung von Rechtsträgern oder Einrichtungen sowie Beteiligungen an Rechtsträgern oder Einrichtungen jeder Art,
- f) Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Vorstandes.

§ 4
In-Kraft-treten

Diese Geschäftsordnung wurde in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes vom 12.12.2003 und vom 16.3.2004 beraten und beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Speyer, den 16.03.2004

gezeichnet

Sr. Gertrud Dahl
Vorsitzende des Stiftungsvorstandes

Bischöfliches Ordinariat

Die vorgenannte „St. Dominikus Stiftung Speyer“ ist alleinige Inhaberin der Gesellschaftsanteile der nun folgenden „Schulen gGmbH“ und „Krankenhaus- und Jugendhilfe gGmbH“. Letztere wiederum sind Betriebsträger der früheren Einrichtungen der Kongregation und mittlerweile auch Eigentümer der Betriebsgrundstücke (Krankenhäuser etc., Schulen etc.). Demgegenüber ist die Stiftung selbst nicht Träger der Einrichtungen, sondern hat neben anderen Zwecken eine sog. Holding-Funktion.

58 Gesellschaftsvertrag Schulen gGmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
„St. Dominikus Schulen gGmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Speyer.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche in Fortschreibung der Intention des Instituts St. Dominikus in Speyer durch Erziehung und Bildung.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch den Betrieb folgender Schulen verwirklicht:
 - Nikolaus-von-Weis-Gymnasium, Speyer,
 - Nikolaus-von-Weis-Internatshauptschule, Speyer,
 - Private Realschule St. Katharina, Landstuhl,
 - Albertus-Magnus-Gymnasium, St. Ingbert,
 - Albertus-Magnus-Realschule, St. Ingbert.
- (3) Die vorgenannten Schulen und die ihnen angeschlossenen pädagogischen Einrichtungen der Gesellschaft dienen auf der Grundlage des katholischen Glaubens sowie des Leitbildes der Schulen der Bildung und Erziehung zu christlicher Lebensgestaltung und Verantwortung.
- (4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. In diesem Rahmen

kann die Gesellschaft auch eigene Rechtsträger gründen, sich an anderen Rechtsträgern beteiligen, Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen, Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen, Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.

(5) Die Gesellschaft erwirbt die korporative Mitgliedschaft beim Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.

(6) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung sowie der Kinder- und Jugendhilfe selbstlos zu fördern. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für in diesem Vertrag aufgeführte Zwecke verwendet werden.

(4) Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Beginn und Dauer der Gesellschaft

(1) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital und Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.

(2) Gründungsgesellschafter der Gesellschaft ist das Institut St. Dominikus, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Speyer, welches das Stammkapital aufbringt. Die Stammeinlage wird zum Nennbetrag in bar geleistet und ist sofort fällig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- (1) die Gesellschafterversammlung,
- (2) der Aufsichtsrat,
- (3) die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden und zwar innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist (Absendetag) einberufen.

Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und der Gesellschafter, zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung es unter Darlegung der Gründe verlangen.

(3) Der/die Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt/nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt. Ferner nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind, ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung beratend teil.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von einem vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu benennenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist dem Gesellschafter, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(5) In besonderen Fällen kann ein Beschluss auch dadurch gefasst werden, dass telefonisch oder schriftlich im Umlaufverfahren die Mehrheit der Mitglieder der Gesellschafterversammlung zustimmt. Der so zustande

gekommene Beschluss ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zu protokollieren.

Bei schriftlicher Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsführung mitzuteilen, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben, nämlich im Einzelnen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- b) Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter;
- c) Auflösung der Gesellschaft;
- d) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- g) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
- h) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges;
- i) Beteiligung an anderen Gesellschaften;
- j) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, die über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks verfügen sollen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

(2) Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz keine Anwendung. Der Aufsichtsrat wirkt bei der Geschäftsführung der Gesellschaft nicht mit.

(3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger benannt sind. Wiederernennung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesellschafter. Darüber hinaus können Aufsichtsratsmitglieder jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Die Vergütung ist von der Gesellschafterversammlung festzusetzen. Für angefallene Aufwendungen ist auf Nachweis eine Entschädigung zu leisten.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist dafür erforderlich.

(8) Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.

(9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der Gesellschafter oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung die Einberufung schriftlich verlangen.

(10) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beratend teil, sofern dieser nichts anderes bestimmt.

(11) Die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrates und ein Vorschlag zur Tagesordnung sind Sache des Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Absendetag) schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben und in der Regel die entsprechenden Unterlagen und Berichte beizufügen.

(12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist analog zu § 7 Abs. 4 Protokoll zu führen.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

- (2) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für:
- a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit ihnen im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung;
 - b) Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - c) Erteilung der Befugnisse i.S.v § 11 Abs. 4 nach Vorschlag durch die Geschäftsführung;
 - d) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan) sowie der Nachtragspläne;
 - e) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse in Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung obliegen bzw. zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind, insbesondere auch die Beratung des der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses und Lageberichts;
 - f) grundsätzliche Fragen der Organisation der Gesellschaft und der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen diese;
 - h) Grundsatzangelegenheiten, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben, sofern nicht andere Organe zuständig sind.
- (3) Soweit ein Aufsichtsrat nicht besteht, obliegen die vorgenannten Aufgaben der Gesellschafterversammlung.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung ihrer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen zu besorgen.
- Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Ge-

schäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.

(4) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(5) Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 12

Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Nach Billigung durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 13

Haftung der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt.

(2) Gegenüber der Gesellschaft haften die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur, soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält der Gesellschafter nicht mehr als die eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück, die für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sind. Das übrige Vermögen fällt nach Auflösung sämtlicher Verpflichtungen an das Institut St. Dominikus zu Speyer, KöR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

(1) Dieser Gesellschaftsvertrag sowie diesbezügliche künftige Änderungen, die Begründung sowie Übertragung von Beteiligungen jeder Art oder Teilen davon und die Gründung neuer Gesellschaften durch die Gesellschaft sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Speyer.

(2) Die Gesellschaft erkennt die vom Bischof von Speyer erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (OVB 1993, S. 660; 1994, S. 28), die „Grundordnung für katholische Schulen im Bistum Speyer“ (OVB 1991, S. 507–513) sowie dazu ergangene Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung, so auch die „Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Speyer“ (OVB 1992, S. 318 ff.), als verbindlich an und wird diese anwenden; das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 16

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.

(2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 17 Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft. Diese beantragt wegen Gemeinnützigkeit Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung gemäß § 144 Kostenordnung.

59 Gesellschaftsvertrag Krankenhaus- und Jugendhilfe gGmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

„St. Dominikus Krankenhaus und Jugendhilfe gGmbH“.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Speyer.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche in Fortschreibung der Intention des Instituts St. Dominikus in Speyer durch die Hilfe für kranke Menschen und benachteiligte Kinder und Jugendliche.

(2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch den Betrieb folgender Einrichtungen verwirklicht:

- St. Marien- und St. Annastiftskrankenhaus, Ludwigshafen,
- Kinder- und Jugendheim St. Annastift, Ludwigshafen,
- Kinder- und Jugenddorf Maria Regina, Silz und
- des Internats der Nikolaus-von-Weis-Schulen in Speyer.

(3) Die Einrichtungen der Gesellschaft dienen der stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung sowie der Pflege, Versorgung und seelsorglichen Begleitung von Kranken und Wöchnerinnen, außerdem den Aufgaben, die sich aus der Gesundheitsberatung sowie der Gesundheitsvor- und -nachsorge sowie den besonderen Zwecken der Kinder- und Jugendhilfe und der Erziehung und Bildung ergeben.

(4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Gesellschaft auch eigene Rechtsträger gründen, sich an anderen Rechtsträgern beteiligen, Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen, Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen, Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.

(5) Die Gesellschaft erwirbt die korporative Mitgliedschaft beim Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.

(6) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung selbstlos zu fördern. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für in diesem Vertrag aufgeführte Zwecke verwendet werden.

(4) Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Beginn und Dauer der Gesellschaft

(1) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital und Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.

(2) Gründungsgeschafter der Gesellschaft ist das Institut St. Dominikus, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Speyer, welches das Stammkapital aufbringt. Die Stammeinlage wird zum Nennbetrag in bar geleistet und ist sofort fällig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- (1) die Gesellschafterversammlung,
- (2) der Aufsichtsrat,
- (3) die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden und zwar innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist (Absendetag) einberufen.

Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und der Geschafter, zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung es unter Darlegung der Gründe verlangen.

(3) Der/die Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt/nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt. Ferner nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind, ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung beratend teil.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von einem vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu benennenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist dem Geschafter, den Mitglie-

dem des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(5) In besonderen Fällen kann ein Beschluss auch dadurch gefasst werden, dass telefonisch oder schriftlich im Umlaufverfahren die Mehrheit der Mitglieder der Gesellschafterversammlung zustimmt. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zu protokollieren.

Bei schriftlicher Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsführung mitzuteilen, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben, nämlich im Einzelnen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- b) Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter;
- c) Auflösung der Gesellschaft;
- d) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- g) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
- h) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges;
- i) Beteiligung an anderen Gesellschaften;
- j) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, die über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks verfügen sollen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

(2) Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz keine Anwendung. Der Aufsichtsrat wirkt bei der Geschäftsführung der Gesellschaft nicht mit.

(3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger benannt sind. Wiederernennung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesellschafter. Darüber hinaus können Aufsichtsratsmitglieder jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Die Vergütung ist von der Gesellschafterversammlung festzusetzen. Für angefallene Aufwendungen ist auf Nachweis eine Entschädigung zu leisten.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist dafür erforderlich.

(8) Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.

(9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der Gesellschafter oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung die Einberufung schriftlich verlangen.

(10) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beratend teil, sofern dieser nichts anderes bestimmt.

(11) Die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrates und ein Vorschlag zur Tagesordnung sind Sache des Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Absendetag) schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben und in der Regel die entsprechenden Unterlagen und Berichte beizufügen.

(12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist analog zu § 7 Abs. 4 Protokoll zu führen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

(2) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für:

- a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit ihnen im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung;
 - b) Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - c) Erteilung der Befugnisse i.S.v § 11 Abs. 4 nach Vorschlag durch die Geschäftsführung;
 - d) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan) sowie der Nachtragspläne;
 - e) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse in Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung obliegen bzw. zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind, insbesondere auch die Beratung des der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses und Lageberichts;
 - f) grundsätzliche Fragen der Organisation der Gesellschaft und der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen diese;
 - h) Grundsatzangelegenheiten, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben, sofern nicht andere Organe zuständig sind.
- (3) Soweit ein Aufsichtsrat nicht besteht, obliegen die vorgenannten Aufgaben der Gesellschafterversammlung.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesell-

schaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung ihrer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen zu besorgen.

Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.

(3) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.

(4) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(5) Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 12 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Nach Billigung durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 13 Haftung der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt.

(2) Gegenüber der Gesellschaft haften die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur, soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält der Gesellschafter nicht mehr als die eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück, die für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sind. Das übrige Vermögen fällt nach Auflösung sämtlicher Verpflichtungen an das Institut St. Dominikus zu Speyer, KöR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

(1) Dieser Gesellschaftsvertrag sowie diesbezügliche künftige Änderungen, die Begründung sowie Übertragung von Beteiligungen jeder Art oder Teilen davon und die Gründung neuer Gesellschaften durch die Gesellschaft sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Speyer.

(2) Die Gesellschaft erkennt die vom Bischof von Speyer erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (OVB 1993, S. 660; 1994 S. 28), die „Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier“ (OVB 1986, S. 258–260; 1999, S. 574) und dazu ergangene Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung, so auch die „Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Speyer“ (OVB 1995, S. 456–461), als verbindlich an und wird diese anwenden; das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 16

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag

durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.

(2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 17 Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft. Diese beantragt wegen Gemeinnützigkeit Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung gemäß § 144 Kostenordnung.

60 Hinweise des Bischöflichen Rechtsamtes

Die „St. Dominikus Krankenhaus- und Jugendhilfe gGmbH“ sowie die „St. Dominikus Schulen gGmbH“, jeweils mit dem Sitz in Speyer, sind beide mit Urkunde vom 03. Dezember 2002 des Notars Reinhold Rohr in Speyer gegründet worden (UR-Nrn. 2326 und 2328 Ro/2002). Gegenstand der Unternehmen ist einmal die Hilfe für kranke Menschen und benachteiligte Kinder und Jugendliche sowie zum andern die Erziehung und Bildung durch den Betrieb verschiedener Ersatzschulen. Der Betrieb der bislang von der Kongregation getragenen und geführten Einrichtungen und Schulen ist mit Wirkung vom 01.01.2003 durch schuldrechtliche Betriebsübertragungsverträge vom 18./23.12.2002 auf die von der Kongregation neu gegründeten gGmbHs übertragen worden.

Die Geschäftsanteile an den Firmen „St. Dominikus Krankenhaus- und Jugendhilfe gGmbH“ sowie „St. Dominikus Schulen gGmbH“ sind von der Kongregation an die „St. Dominikus Stiftung Speyer“, einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Urkunde des Notars Reinhold Rohr vom 23.06.2003 – UR-Nr. 1280 Ro/2003 – unentgeltlich übertragen worden. Alleinige Gesellschafterin der beiden gGmbHs ist seitdem also die „St. Dominikus Stiftung Speyer“. Diese Stiftung ist mit Urkunde vom 31. März 2003 errichtet, mit Urkunde vom 01.04.2003 durch den durch den Bischof von Speyer genehmigt und auf Antrag des Bischöflichen Ordinariates Speyer vom 31. März 2003 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als staatlicher Stiftungsbehörde genehmigt worden, wodurch sie die Rechtsfähigkeit für den allgemeinen Rechtsverkehr im weltlichen Bereich erhalten hat.

Mit Urkunden des Notars Reinhold Rohr vom 20. Dezember 2003 (UR-Nrn. 2811 und 2812 Ro/2003) wurden sodann die noch im Eigentum der

Kongregation befindlichen Einrichtungsgrundstücke (Krankenhäuser etc., Schulen) auf die beiden gGmbHs, die „St. Dominikus Krankenhaus- und Jugendhilfe gGmbH“ sowie die „St. Dominikus Schulen gGmbH“, zu Volleigentum übertragen.

Als Ergebnis dieser rechtlichen Vorgänge sind mithin die beiden gGmbHs Betriebsträger und Eigentümer der verschiedenen Einrichtungen aus dem Bereich der Kranken-, Jugendhilfe und von Bildung und Erziehung, die bisher in Trägerschaft und Eigentum der Kongregation (Institut St. Dominikus Speyer) standen; die Geschäftsanteile an den beiden gGmbHs wiederum gehören der rechtsfähigen kirchlichen „St. Dominikus Stiftung Speyer“, die damit u. a. eine sog. Holdingfunktion innehat.

Die Stiftung ist im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz Nr. 19 vom 02. Juni 2003, S. 1226 (Ifd. Nr. 8383) veröffentlicht worden. Da es sich um eine Stiftung des öffentlichen Rechts handelt, wäre diese nur mit evtl. Betrieben gewerblicher Art körperschaftssteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG).

Die „St. Dominikus Krankenhaus- und Jugendhilfe gGmbH“ ist am 27.03.2003 ins Handelsregister unter HRB 3064 Sp eingetragen worden. Die „St. Dominikus Schulen gGmbH“ ist am 16.04.2003 unter HRB 3076 Sp ins Handelsregister eingetragen worden.

Die beiden gGmbHs sind mit vorläufiger Bescheinigung des Finanzamtes Speyer-Germersheim vom 26.02.2003 als steuerbegünstigt anerkannt worden (Az: 41.6020-V/1 und 41.6019-V/1).

Das St. Josefskrankenhaus in Dahn befand sich bis 31. Dezember 2002 ebenfalls in Trägerschaft des Instituts St. Dominikus, ist aber nicht in die neue Stiftungs-GmbH-Trägerschaft übernommen worden, mithin insbesondere auch nicht Gegenstand des Gesellschaftsvertrages für die St. Dominikus Krankenhaus- und Jugendhilfe gGmbH, sondern per Betriebsübertragungsvertrag mit Wirkung vom 01. Januar 2003 auf die Städtische Krankenhaus Pirmasens gGmbH in Pirmasens übertragen worden. Zur Führung der Betriebsträgerschaft ist der Städtischen Krankenhaus Pirmasens gGmbH von Seiten der Kongregation auch ein Erbbaurecht bestellt worden, so dass die Kongregation nach wie vor Eigentümerin des Krankenhausgrundstückes ist. Veraktet ist der gesamte Vorgang in der Urkunde vom 27.12.2003 – Ur-Nr. 3070/2003 des Notars Joachim Küpper in Pirmasens.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Josef Damian Szuba
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunnstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	11. Mai 2004